

SCHUTZKONZEPT

GEGEN

GEWALT UND SEXUELLEN MISSBRAUCH

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
2. LEITBILD	2
3. INTERVENTIONSPLAN	3
3.1 VERDACHT AUF SEXUELLEN ÜBERGRIFF DURCH LEHR- UND SCHULPERSONAL IM SCHULISCHEN BEREICH	4
3.2 VERDACHT AUF SEXUELLEN ÜBERGRIFF IM AUßERSCHULISCHEN UND HÄUSLICHEN BEREICH.....	5
3.3 VERDACHT AUF SEXUELLEN ÜBERGRIFF VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN UNTEREINANDER.....	6
3.4 VERDACHT AUF SEXUELLEN ÜBERGRIFF AUF MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER DER SCHULE	7
3.5 HINWEISE ZU ÜBERGRIFFEN IM DIGITALEN RAUM / FÄLLEN VON KINDER- UND JUGENDPORNOGRAFIE	8
3.6 HINWEIS KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	9
3.7 HINWEIS GESPRÄCHSFÜHRUNG	10
3.8 DOKUMENTATIONSBOGEN FÜR EINEN MÖGLICHEN FALL SEXUALISierter GEWALT	11
3.9 REHABILITATION EINER FÄLSCHLICHERWEISE BESCHULDIGTEN PERSON	12
4. KOOPERATION	13
5. PERSONALVERANTWORTUNG UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	15
6. FORTBILDUNGEN	17
7. VERHALTENSKODEX.....	18
8. PARTIZIPATION	21
9. PRÄVENTIONSANGEBOTE	23
10. ANSPRECHSTELLEN UND BESCHWERDESTRUKTUREN	25
11. LITERATURVERZEICHNIS.....	26

1. Einleitung

Der Schutz der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler hat für die Eleonorenschule oberste Priorität. Wir wollen ein Ort sein, an dem sich jede Person willkommen und sicher fühlt. Im Einklang mit dem Hessischen Schulgesetz¹ sowie den breit angelegten Initiativen des Landes Hessen und der Kinderschutzorganisationen haben wir uns als Schulgemeinschaft sehr schnell auf den Weg der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch gemacht. Dabei war es uns stets ein Anliegen, die gesamte Schulgemeinde in den Prozess miteinzubeziehen – sei es durch Umfragen unter der gesamten Schülerschaft, Arbeitsgemeinschaften mit Beteiligung der Eltern oder den Austausch im Kollegium im Rahmen eines Pädagogischen Tages sowie mehrerer Gesamtkonferenzen. Ziel war es, ein tragfähiges Konzept zu entwickeln, das sich an den Erfahrungen und Bedürfnissen der am Schulleben Beteiligten orientiert und somit gleichermaßen von diesen getragen wird. Nur so kann das nun vorliegende Konzept dafür sorgen, dass (sexualisierter) Gewalt wirksam begegnet wird. Dabei geben die folgenden Seiten wertvolle Hilfestellungen zur Intervention (z.B. Interventionsplan, Fachberatungsstellen, Beschwerdestrukturen) sowie zur Prävention (z.B. Personalverantwortung, Fortbildungen, Verhaltenskodex, Partizipation, Präventionsangebote). Einige Aspekte finden sich auch in der *Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext* des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (2025) wieder bzw. sind aus dieser übernommen, andere Bereiche gelten eigens für die Eleonorenschule.

Es ist uns dabei wichtig hervorzuheben, dass ein Konzept immer einem Wandel unterliegen wird und auch das hier vorliegende keineswegs ein endgültiges ist. Vielmehr möchten wir, dass in einer Kultur des Hinsehens und Hinhörens², in der Raum für Feedback gegeben wird (s. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen), die Inhalte dieses Konzepts angepasst, verworfen oder erweitert werden können und die Schulgemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Wir sind davon überzeugt, dass es uns auf diese Art gemeinsam gelingen kann, die Eleonorenschule zu einem noch sichereren Ort zu machen, an dem Gewalt und sexueller Missbrauch keinen Platz haben bzw. Schülerinnen und Schüler, die davon betroffen waren oder sind, eine angemessene Unterstützung erhalten, bei der das Kindeswohl stets an erster Stelle steht.

Darmstadt, März 2026

¹ vgl. §3 Abs.9 HSchG, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2022rahmen>, abgerufen am 04.10.2025

² vgl. Kultusministerkonferenz, 2010, S.3

2. Leitbild

Um die Wichtigkeit des Schutzes aller am Schulleben Beteiligten vor (sexualisierter) Gewalt hervorzuheben, hat die Schulgemeinschaft das Leitbild um eine entsprechende Formulierung ergänzt:

An der Eleonorenschule ...

... erwarten wir von allen Mitgliedern der Schulgemeinde Leistungsbereitschaft.

... hat soziales Lernen einen hohen Stellenwert. Wir vermitteln in speziellen Projekten die für das Miteinander wichtigen sozialen Werte. Wir fordern und fördern das Übernehmen von sozialer Verantwortung.

... pflegen wir eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens und achten die Meinung aller am Schulleben beteiligten. Das seelische und körperliche Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler steht im Zentrum unseres Handelns; jegliche Formen von Gewalt oder sonstige Grenzüberschreitungen werden nicht toleriert.

... vermitteln wir in ausgewogener Fächervielfalt Wissen, stoßen Erkenntnisprozesse an und fördern die Fähigkeit kritisch zu denken in der Tradition der europäischen Aufklärung. Die daraus entstehenden Erfolgserlebnisse führen zu Freude am Lernen und an der eigenen Leistung.

... verfolgen wir ein klar umrissenes fachliches und pädagogisches Konzept. In diesem Rahmen sind wir offen für neue Impulse.

... pflegen wir interkulturelle Kontakte mit dem Ziel, Toleranz, Weltoffenheit und Selbstständigkeit zu stärken. Dies spiegelt unser vielfältiges Sprachangebot wider. Wir betreiben außerschulische Projekte in Kooperation mit verschiedenen Partnern, um die persönlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu fördern und ihnen Studien- und Berufsperspektiven zu eröffnen.

3. Interventionsplan

Um im Falle von Hinweisen auf sexuelle Übergriffe im schulischen Bereich adäquat reagieren zu können, sind die folgenden Interventionspläne einzuhalten. Somit wird zum einen das Schutzbedürfnis der von sexualisierter Gewalt betroffenen Person berücksichtigt, zum anderen aber auch eine Vorverurteilung der beschuldigten Person vermieden. In jedem Fall ist die schriftliche Dokumentation unerlässlich.

„Bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff steht das Wohl des Opfers an erster Stelle. Alle Maßnahmen der Lehrkräfte, der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsicht haben sich vorrangig an diesem Ziel zu orientieren. [...] Soweit der Verdacht nicht evident wegen unschlüssiger oder gar erkennbar unwahrer Behauptungen ausgeschlossen oder im Rahmen des Interventionsverfahrens nach der ersten Gefährdungseinschätzung [...] ausgeschlossen werden kann, muss das Opfer in jedem Fall anerkannt und geschützt werden. [...] Organisatorische und personelle Maßnahmen sind daher im erforderlichen Maß zu treffen. Sie sollten einerseits möglichst schonend für die verdächtige Person sein, andererseits geeignet im Sinne des Opferschutzes.“³

Erweist sich ein Verdacht im Nachhinein als falsch, so ist die Rehabilitation der beschuldigten Person unerlässlich.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes werden vier mögliche Szenarien unterschieden:

- Fall A: Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich
- Fall B: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich
- Fall C: Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander
- Fall D: Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule

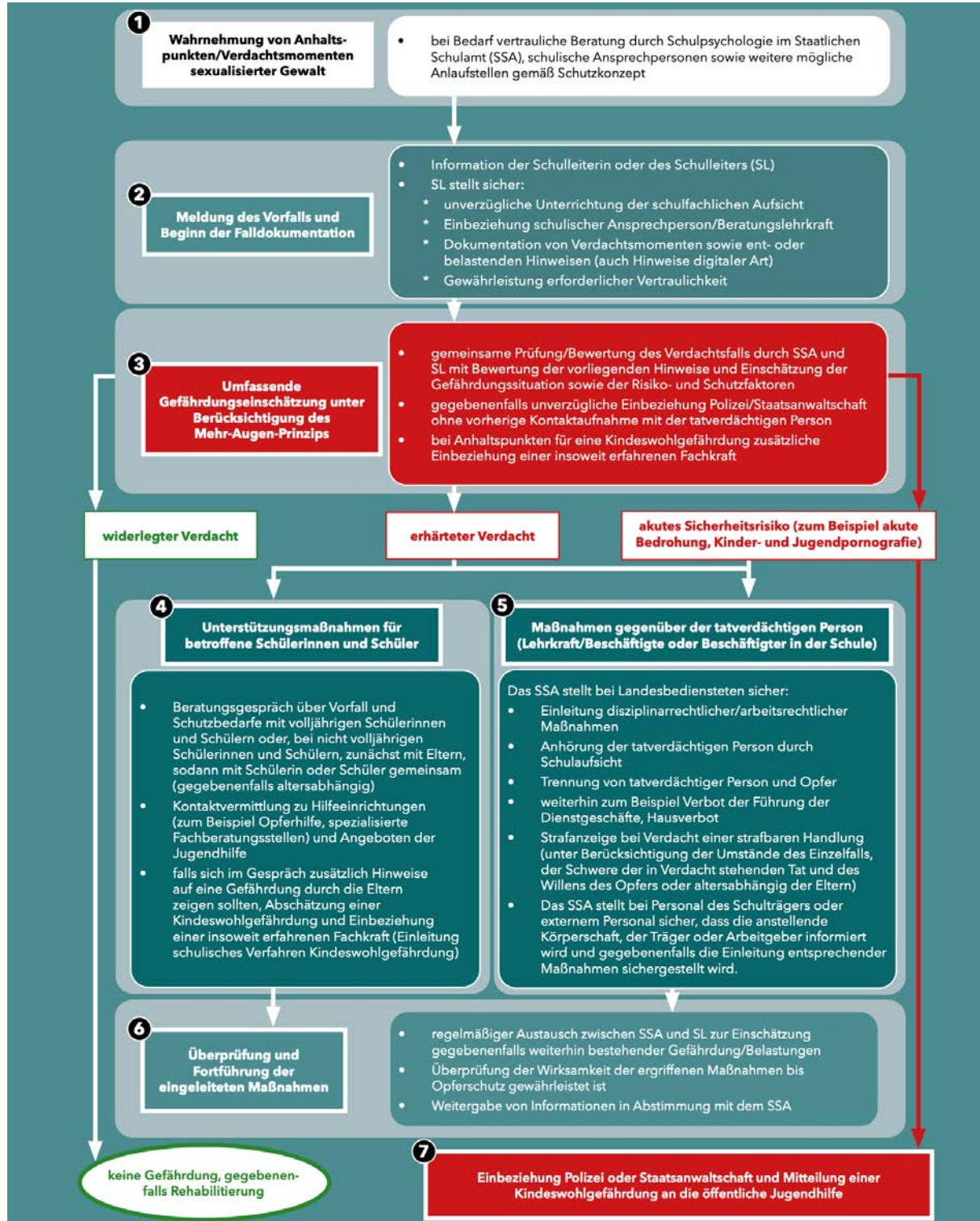
Folgende Personen können in ihrer jeweiligen Funktion entsprechend dem Interventionsplan einbezogen werden⁴:

Name	Funktion	E-Mail-Adresse	Telefonnummer
Stefan Hein	Schulleiter	stefan.hein@darmstadt.de	06151 13481900
Dominik Kosok	Schulische Ansprechperson & Beratungslehrkraft	dominik.kosok@schule.hessen.de	06151 13481900
Marie Kremer	Schulpsychologin	marie.kremer@kultus.hessen.de	06151 3682427
Anne Korbach	Schulsozialarbeit (iseF)	anne.korbach@schulsozialarbeit-darmstadt.de	06151 133815 0177 7967704
Nadia Alwan-Häfner	Jugendamt/ Städtischer Sozialdienst	staedt-sozialdienst@darmstadt.de	06151 132878
Oliver Bartels	Schutzmann vor Ort (Polizei)	oliver.bartels@polizei.hessen.de	06151 969 41143

³ Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb), 2025, S.11

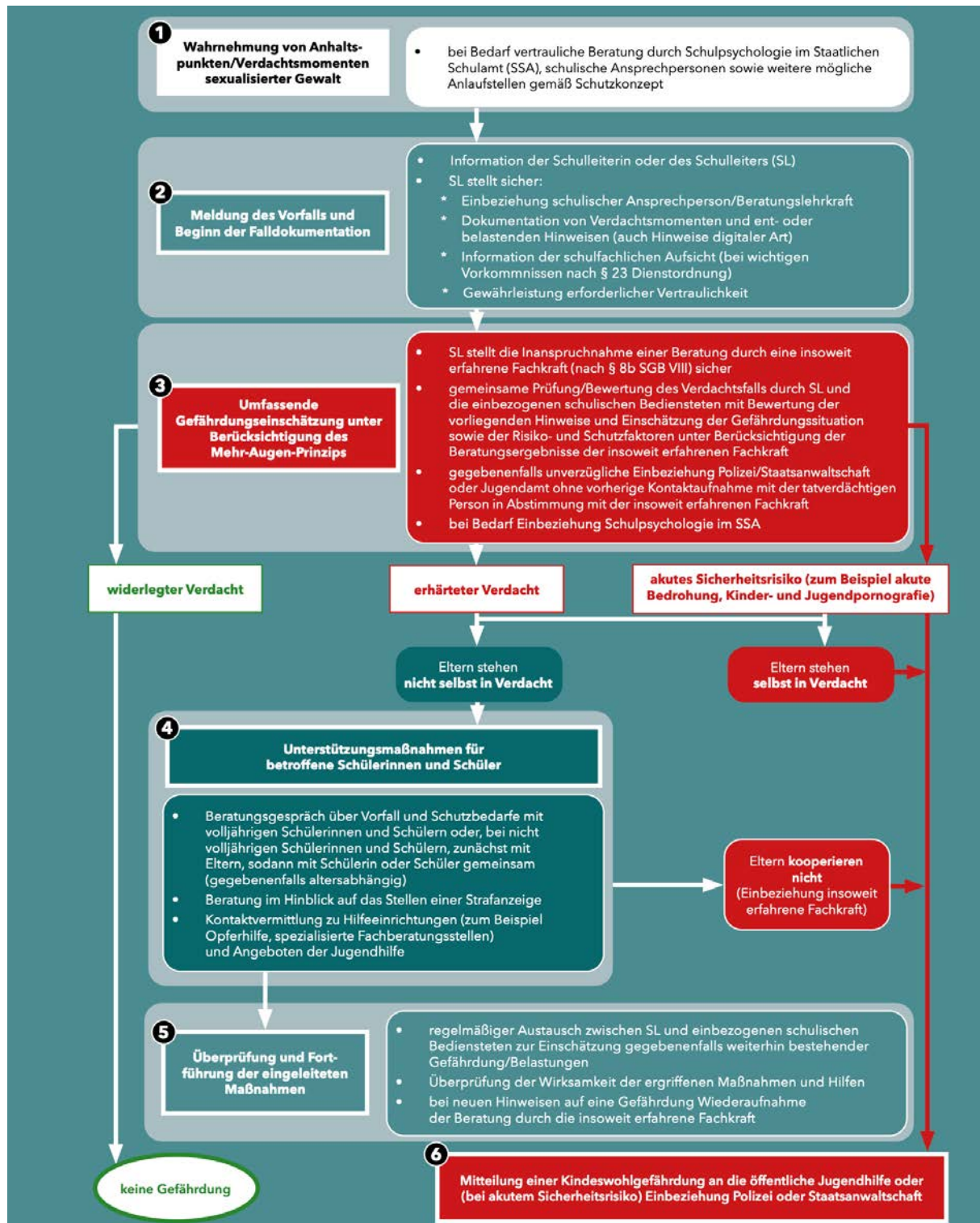
⁴ Stand: November 2025

3.1 Verdacht auf sexuellen Übergriff durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich⁵



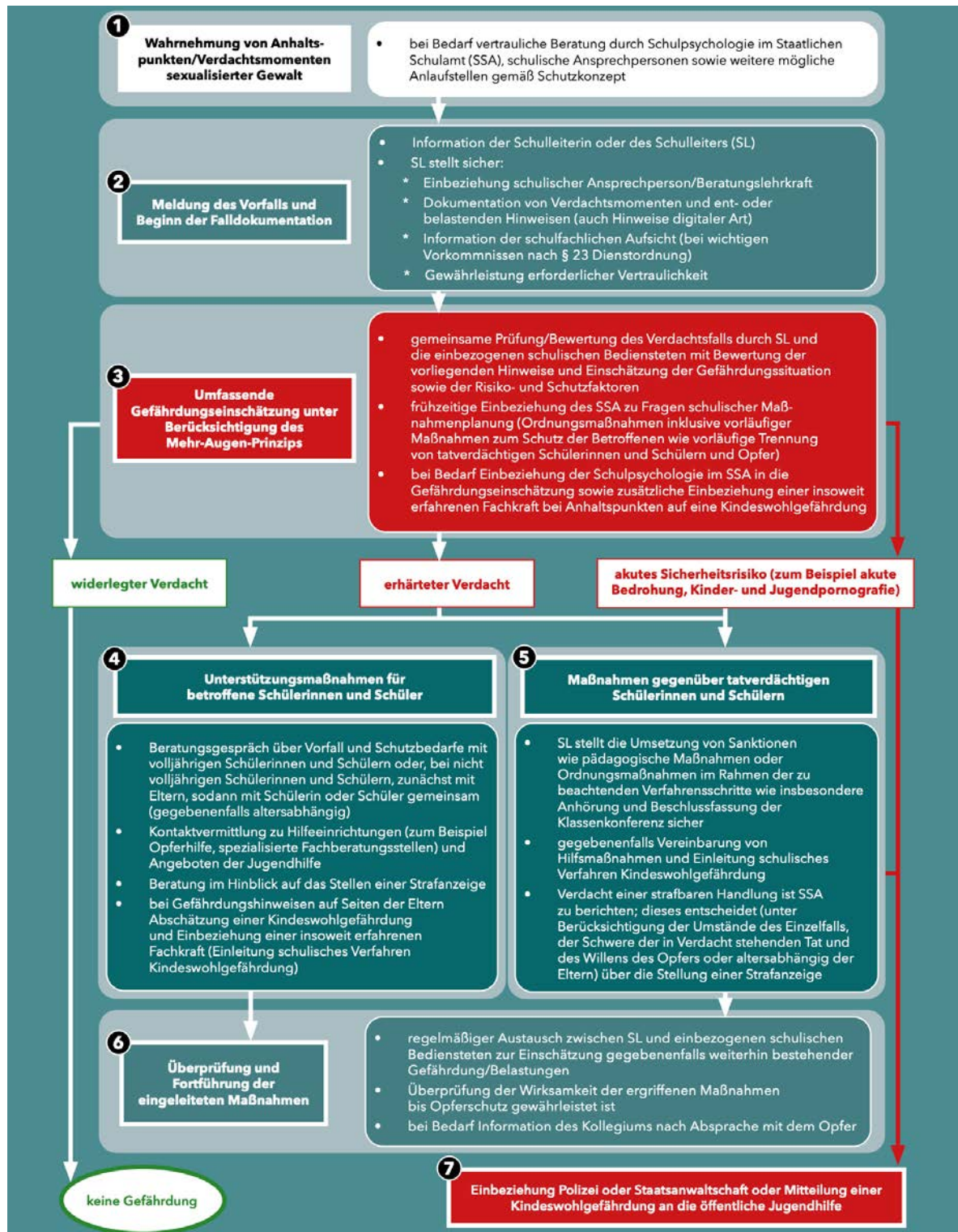
⁵ Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB), 2025, S.13

3.2 Verdacht auf sexuellen Übergriff im außerschulischen und häuslichen Bereich⁶



⁶ Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB), 2025, S.19

3.3 Verdacht auf sexuellen Übergriff von Schülerinnen und Schülern untereinander⁷



⁷ Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB), 2025, S.25

3.4 Verdacht auf sexuellen Übergriff auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule⁸

Schritt	Handlungen
1. Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation	- betroffene Lehrkraft meldet Vorfall an die Schulleiterin / den Schulleiter → ggf. Kontakt mit schulischen Ansprech- und Unterstützungskräften → ggf. Beratung durch Schulpsychologie → Sofortmaßnahme: vorläufige Trennung von Tatverdächtigen und Betroffenen - Schulleiterin / Schulleiter dokumentiert den Vorfall schriftlich → je nach Fall: Meldung an das Staatliche Schulamt (§23 Abs.1 LDO HE) → Staatliches Schulamt übernimmt Federführung und Fallbegleitung
2. Unterstützungsmaßnahmen für die betroffene Lehrkraft	- sensible Beratung durch Schulleiterin / Schulleiter - Vermittlung von Kontaktdaten externer Hilfsangebote - Entscheidungen und Vereinbarungen werden dokumentiert
3. Maßnahmen ggb. tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern bzw. tatverdächtigen Personen	- Verdacht auf strafbare Handlung: Staatl. Schulamt einbeziehen - Schulleiterin / Schulleiter führt, in Abstimmung mit dem Staatl. Schulamt, ein Gespräch mit der tatverdächtigen Person (und deren Eltern, sofern es sich um minderjährige Schülerinnen und Schüler handelt) → Konfrontation mit Verdacht und evtl. strafrechtlichen Konsequenzen → Hinweis auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistands → Trennung von tatverdächtiger Person und betroffener Person - Verhängung von pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen (ggf. in Abstimmung mit der Polizei) - Vermittlung von Kontaktdaten externer Hilfsangebote
4. Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen	- Schulleiterin / Schulleiter bleibt im regelmäßigen Austausch mit der betroffenen Lehrkraft - Überprüfung der Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen, ggf. Planung alternativer Vorgehensweisen - Information des Kollegiums bei Bedarf und in Abstimmung mit betroffener Person
5. Einbeziehung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft	- Strafanzeige erfolgt i.d.R. durch das Staatliche Schulamt unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Person - ggf. stellt die betroffene Person selbst eine Strafanzeige

⁸ vgl. Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb), 2025, S.30-32

3.5 Hinweise zu Übergriffen im digitalen Raum / Fällen von Kinder- und Jugendpornografie

Sexuelle Übergriffe können nicht nur im direkten Kontakt, sondern auch im digitalen Raum stattfinden. Die Strafverfolgungsbehörden stellen in diesem Zusammenhang „[...] vermehrt fest, dass Dateien mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten durch Minderjährige geteilt werden. Aufgrund dieses Trends finden solche Weiterleitungen auch innerhalb von Schülerchatgruppen statt.“⁹

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen hält dabei folgendes fest:

Des unmittelbaren Einschreitens der Lehrkräfte bedarf es unabhängig davon, ob der Empfang oder die Weitergabe der inkriminierten Inhalte durch eine Lehrkraft selbst beobachtet oder ob sie durch dritte Personen darauf aufmerksam gemacht worden ist. Es bedarf insofern keiner vorherigen Verifikation des Sachverhalts durch die Lehrkraft; dies ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.¹⁰

In Szenarien, die im digitalen Raum stattfinden, sollten unter Beachtung der Interventionspläne folgende Hinweise der Polizei¹¹ Berücksichtigung finden:

Ergänzende Hinweise und Handlungsempfehlungen der Polizei für Lehrkräfte im Umgang mit Verdachtsfällen von zirkulierendem kinder- und jugendpornografischem Material in Verbindung mit inkriminierten digitalen Endgeräten (siehe hierzu auch den Informationsflyer der hessischen Polizei in Anhang 6.2.2)

Besteht der Verdacht, dass sich kinder- oder jugendpornografisches Material auf einem Smartphone oder einem digitalen Endgerät einer Schülerin oder eines Schülers, einer Lehrkraft oder einer anderen Person der Schulgemeinde befindet, sind folgende Hinweise und Handlungsempfehlungen der Polizei zu beachten:

- Aufgabe von Lehrkräften und schulischen Bediensteten ist es nicht, die Angaben Dritter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere nicht, auf den Datenträgern der betreffenden Person diese Dateien zu suchen.
- Aus polizeilicher Sicht sind Lehrkräfte und schulische Bedienstete sowie alle Personen, die vom Vorhandensein von kinder- und jugendpornografischem Material Kenntnis erlangen, Zeuginnen oder Zeugen, unabhängig davon, ob diese Personen die entsprechende Datei selbst gesehen haben oder ob ihnen eine andere Person davon berichtet hat.
- Es wird empfohlen, den Sachverhalt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Polizei zu melden. Die Kontaktaufnahme mit der Polizei kann persönlich, telefonisch mit der örtlichen Polizeidienststelle sowie über den Notruf 110 erfolgen. Weitere notwendige Maßnahmen und Ermittlungen werden sodann durch die Ermittlungsbehörden eingeleitet.
- Haben Lehrkräfte inkriminierte Mobiltelefone, Datenträger oder andere digitale Endgeräte an sich genommen, sollte im Hinblick auf eine eigene mögliche Besitzstrafbarkeit die Polizei unverzüglich über die Inbesitznahme des Datenträgers informiert und dieser der Polizei unmittelbar übergeben werden. Gegebenenfalls kann mit der Polizei auch die Abholung des Gerätes an der Schule vereinbart werden.

⁹ Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB), 2025, S.35

¹⁰ ebd.

¹¹ ebd., S.36

Erhalten Lehrkräfte oder schulische Bedienstete zum Beispiel im Rahmen einer Mitgliedschaft in einer Chatgruppe kinder- oder jugendpornografisches Material, sind folgende Hinweise und Handlungsempfehlungen zu beachten:

- Vor dem Hintergrund der Strafbarkeit bei Besitz und Erhalt von kinder- oder jugendpornografischem Material sollte jeglicher Umgang mit den Dateien vermieden werden. Dementsprechend dürfen diese Dateien unter keinen Umständen an Kolleginnen und Kollegen, die Schulleitung, Eltern oder andere Personen weitergeleitet werden. Auch Screenshots dürfen nicht angefertigt werden.
- Im Hinblick auf eine mögliche eigene Besitzstrafbarkeit sollte unverzüglich persönlich die nächste Polizeidienststelle aufgesucht und das digitale Endgerät übergeben werden. Gegebenenfalls kann mit der Polizei auch die Abholung des Geräts an der Schule vereinbart werden. Die Polizei wird vor Ort die nötigen Schritte zur Beweissicherung ergreifen. Im Beisein der Beamtin oder des Beamten werden die inkriminierten Dateien von dem Gerät gelöscht. Das Endgerät wird dabei in der Regel nicht einbehalten.
- Handlungsschritte sowie Fragen der Beweissicherung im Hinblick auf die schulische Dokumentation des Vorfalls sind im Einzelfall mit der Polizei abzustimmen.

3.6 Hinweis Kindeswohlgefährdung

Eine von mehreren möglichen Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung ist der sexuelle Missbrauch. Die Lehrkräfte, die neben dem Erziehungs- und Bildungsauftrag auch die Pflicht haben, auf die seelische und körperliche Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler zu achten¹², sind „qua Amt in der Lage, das Wohl oder eine mögliche Gefährdung des Wohls von Schülerinnen und Schülern einzuschätzen.“¹³ Dabei haben sie zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft*:

Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist die Lehrkraft zur pseudonymisierten Weitergabe der erforderlichen Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft berechtigt (§4 Abs.2 KKG). Sie erhält durch die Beratung der Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung als Grundlage für Entscheidungen über das weitere Vorgehen. Das Verfahren für eine solche Gefährdungseinschätzung ist einheitlich geregelt, unabhängig von Ursachen und Gründen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Dieser rechtliche Rahmen dient der Klarheit und Sicherheit im Umgang mit Verdachts- und Risikofällen [...].¹⁴

¹² vgl. §3 Abs.9 HSchG, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2022rahmen>, abgerufen am 04.10.2025

¹³ Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb), 2025, S.40

¹⁴ ebd.

3.7 Hinweis Gesprächsführung

Wenngleich an der Eleonorenschule Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt benannt sind, „wenden sich Opfer sexueller Übergriffe aller Erfahrung nach zunächst an eine Person ihres Vertrauens.“¹⁵ Dementsprechend ist es wichtig, dass jede Lehrkraft folgende Empfehlungen zur Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern, die Betroffene sexueller Übergriffe geworden sein könnten, beherzigt:

Empfehlungen zur Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sein könnten (Enders 2019 sowie Deegener 2010)

- Sammeln Sie nicht nur in erster Linie Beweise für eine Straftat, sondern versuchen Sie, das Erleben und die Bedürfnisse des Kindes zu verstehen.
- Bleiben Sie ruhig und geben Sie dem Kind die Sicherheit, dass es mit einer oder einem Erwachsenen redet, die oder der sich auskennt und alles aushalten kann, was es erzählt.
- Geben Sie dem Kind das Gefühl, dass es selbst keine Schuld oder Verantwortung trägt, sondern allein die oder der Erwachsene.
- Ermutigen Sie das Kind, über das Vorgefallene zu reden, vor allem auch über seine Gefühle und Sorgen.
- Versuchen Sie, eine Sprache zu finden, die das Kind versteht. Sie können sich rückversichern, indem Sie beobachten, ob Ihnen das Kind noch zuhört.
- Bohren Sie nicht nach konkreten Daten, Fakten und Zahlen.
- Stellen Sie offene Fragen und vermeiden Sie Suggestivfragen.
- Überfordern Sie sich nicht. Es ist besser, einen Aspekt zu besprechen, bis er für Sie beide vollständig geklärt ist, als viele Sachen halb und am Kind vorbei.
- Unterbrechen Sie das Kind nicht. Lassen Sie Pausen zu. Wiederholen Sie vorsichtig das zuletzt Gesagte, wenn das Kind verstummt.
- Geben Sie dem Kind Klarheit über das, was im Weiteren zu tun ist.
- Dokumentieren Sie die wichtigsten Aussagen des Kindes und die Fragen, die Sie gegebenenfalls selbst gestellt haben. Geben Sie diese möglichst im Wortlaut wieder. Im Hinblick auf die Verwendung der ersten Aussagen im Rahmen eines Strafverfahrens ist die möglichst genaue Dokumentation von hoher Bedeutung.

¹⁵ Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB), 2025, S.62

3.8 Dokumentationsbogen für einen möglichen Fall sexualisierter Gewalt

Datum & Ort	
Name & Klasse Schüler/in	
Beschuldigte Person(en)	
Aussage Schüler/in <i>Hinweise für die Lehrkraft:</i> - Ruhe bewahren und ernstnehmen - Zuhören und glauben (nicht bewerten & kommentieren) - Mut loben - offene W-Fragen stellen; keine Warum-Fragen; keine Suggestivfragen; keine investigative Gesprächsführung - Erwartung erfragen - Transparenz über die nächsten Schritte - kein Versprechen, die Angelegenheit als Geheimnis zu wahren, geben	
ggf. Zeuginnen und Zeugen zur Aussage	
Wahrnehmung der Situation seitens der Lehrkraft	
Einordnung gem. Interventionsplan	o Übergriff durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich o Übergriff im außerschulischen und häuslichen Bereich o Übergriff von Schülerinnen und Schülern untereinander o Übergriff auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule
Information an den Schulleiter	
Information an die Ansprechperson	
nächste Schritte / Maßnahmen	

Name: _____

Unterschrift: _____

3.9 Rehabilitation einer fälschlicherweise beschuldigten Person¹⁶

Falls sich ein Verdacht sexueller Gewalt als falsch erweist, ist die beschuldigte Person zu rehabilitieren. Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Maßnahmen werden beendet/zurückgenommen
- neu bekannt gewordene Tatsachen im Nachgang einer Strafanzeige werden den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt
- Richtigstellung durch die Schulleitung gegenüber der Schulgemeinde (je nach Ausmaß, in dem die Fehlinformationen bekannt geworden sind und in Absprache mit der betroffenen Person)
- ggf. Rekonstruktion des gesamten Falls gegenüber dem Kollegium
- ggf. Klarstellung in den Medien (in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt)

¹⁶ Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB), 2025, S.43

4. Kooperation

Gerade im Bereich der (sexualisierten) Gewalt ist es wichtig, sich anderen Personen anzuvertrauen. Hilfe holen ist kein Petzen! Dabei können sich die Schülerinnen und Schüler, aber auch die Eltern, an jede Lehrkraft ihres Vertrauens sowie die Schulleitung wenden.

Besonders fortgebildet ist in diesem Bereich folgende Lehrkraft:

Name	Funktion	E-Mail-Adresse
Dominik Kosok	Schulische Ansprechperson & Beratungslehrkraft	dominik.kosok@schule.hessen.de

Darüber hinaus stehen folgende Personen zur Verfügung:

Name & Funktion	Adresse	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Oliver Bartels (Schutzmann vor Ort)	Bismarckstraße 16, 64293 DA	06151 969 41143	oliver.bartels@polizei.hessen.de
Carina Fleckenstein (Schulsozialarbeit)	Landwehrstraße 26, 64293 DA	06151 133815 0177 7423909	carina.fleckenstein@schulsozialarbeit-darmstadt.de
Timon Immerheiser (Verbindungslehrkraft)	Julius-Reiber-Straße 1, 64293 DA	06151 13481900	timon.immerheiser@schule.hessen.de
Anne Korbach (insoweit erfahrene Fachkraft)	Landwehrstraße 26, 64293 DA	06151 133815 0177 7967704	anne.korbach@schulsozialarbeit-darmstadt.de
Marie Kremer (Schulpsychologin)	Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt	06151 3682420	marie.kremer@kultus.hessen.de
Maurice Meschonat (Schulseelsorger)	Julius-Reiber-Straße 1, 64293 DA	06151 13481900	maurice.meschonat@ekhn.de
Jan Oppen (Sozialpädagogische Fachkraft)	Julius-Reiber-Straße 1, 64293 DA	06151 13481900	jan.opper@schule.hessen.de

Folgende spezialisierte Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt sind ebenfalls ansprechbar:

Beratungsstelle	Adresse	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Kinderschutzbund Darmstadt e.V. (allgemein)	Holzhofallee 15, 64295 Darmstadt	06151 3604150	info@kinderschutzbund-darmstadt.de
Wildwasser Darmstadt e.V. (Mädchen und Frauen, ab 12 Jahren)	Wilhelminenstraße 19, 64283 Darmstadt	06151 28871	info@wildwasser-darmstadt.de
Projekt ANNA (allgemein)	Dieburger Straße 31, 64287 Darmstadt	0800 6688100	-
pro familia Darmstadt (allgemein)	Landgraf-Georg-Straße 120, 64287 DA	06151 429420 Notruf für vergewaltigte und sexuell belästigte Mädchen und Frauen: 06151 45511	darmstadt@profamilia.de

Des Weiteren stehen folgende Institutionen zur Verfügung:

Institution	Adresse	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Familien- und Erziehungsberatung	Julius-Reiber-Straße 39, 64293 DA	06151 35060	erziehungsberatung@darmstadt.de
Familiengericht Darmstadt	Mathildenplatz 15, 64283 DA	06151 9920	-
Jugendamt Darmstadt	Frankfurter Straße 71, 64293 DA	06151 132878	staedt-sozialdienst@darmstadt.de
Kinderklinik: Prinzessin Margaret	Dieburger Straße 31, 64287 DA	06151 4023020	info@kinderkliniken.de

Folgende Telefon-/Onlineberatungen können ebenfalls genutzt werden:

Name	Telefonnummer	Website
Nummer gegen Kummer (Kinder und Jugendliche)	116 111	www.nummergegenkummer.de
Nummer gegen Kummer (Eltern)	0800 111 0 550	www.nummergegenkummer.de
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530	https://www.hilfe-portal-missbrauch.de
Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten mit Suchfunktion für spezialisierte und regionale Hilfsangebote	-	https://www.odabs.org

Die Polizei ist 24 Stunden unter der Telefonnummer 110 erreichbar.

Die Liste der Ansprech- und Beratungsstellen ist auf dem Stand von März 2026 und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5. Personalverantwortung und Selbstverpflichtungserklärung

„Die Wahrnehmung der Personalverantwortung durch die Schulleitung ist ein zentrales präventives Element der Umsetzung des Schutzkonzeptes der Schule.“¹⁷ Die Schulleitung der Eleonorenschule ist sich dieser Verantwortung bewusst. Aus diesem Grund ...

- a) ... wird bei jeder Bewerbung und bei jedem Einstellungsgespräch explizit auf das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen.
- b) ... werden Verdachtsfälle stets gemäß dem Interventionsplan (s. Kapitel 3) behandelt.
- c) ... müssen alle an der Schule tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen (s. Kapitel 9).
- d) ... wird von allen an der Schule tätigen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung eingefordert (s. S.16).

¹⁷ Kultusministerkonferenz, 2023, S.36

Selbstverpflichtungserklärung¹⁸

Die Eleonorenschule soll ein geschützter Ort sein, an dem sich alle am Schulleben Beteiligten sicher fühlen, und angstfrei lernen und arbeiten können. Schülerinnen und Schüler sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch, die verbindliche Einhaltung der dort genannten Verhaltensregeln sowie einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die mir anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten nicht ausnutzen.
- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schülerinnen und Schülern – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten. Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich soweit möglich Maßnahmen einleiten.

Ort und Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

¹⁸ Kultusministerkonferenz, 2023, S.37

6. Fortbildungen

Fortbildungen im Bereich der (sexualisierten) Gewalt werden an der Eleonorenschule als essenziell betrachtet. Sie vermitteln nicht nur Kompetenzen im Umgang mit der Thematik, sondern geben gleichermaßen Handlungssicherheit. Aus diesem Grund ...

- a) ... hat die Eleonorenschule 2025 einen pädagogischen Tag durchgeführt, in dem es unter anderem um die Sensibilisierung und Fortbildung des Kollegiums im Themenfeld der (sexualisierten) Gewalt ging.
- b) ... sollen alle Beschäftigten der Schule an der Fortbildung *Was ist los mit Jaron?* teilnehmen.
- c) ... wird der Finanzierung von Fortbildungen in diesem Bereich hohe Priorität eingeräumt.
- d) ... wird für das Kollegium auf Moodle eine Übersicht über die aktuellen Fortbildungen im Bereich der (sexualisierten) Gewalt angeboten.
- e) ... sollen in regelmäßigen Abständen hausinterne Mikrofortbildungen für das Kollegium angeboten werden.
- f) ... gibt es für die Eltern Informationsabende zur Thematik (s. Kapitel 9).

7. Verhaltenskodex

Die gemeinsame Einigung auf einen Verhaltenskodex hat zum Ziel, „mit Transparenz und Professionalität Hürden für die strategische Anbahnung von sexueller Gewalt [zu schaffen] und [...] das Risiko [zu reduzieren], dass Schule zu einem Tatort wird.“¹⁹ Die vereinbarten Grundsätze gelten für alle am Schulleben Beteiligten gleichermaßen. Dabei ist hervorzuheben, dass „der Kodex [...] nicht dazu geeignet [ist], Absichten zu erkennen und Täter und Täterinnen zu identifizieren.“²⁰ Ebenso wenig stellt er alle unter Generalverdacht, sondern gibt Handlungssicherheit; wer sein Verhalten am Verhaltenskodex ausrichtet, ist „im grünen Bereich“.²¹ In einem Klima der Fehlerfreundlichkeit ist die Person, die ihn versehentlich übertritt oder eine begründete Ausnahme macht, verpflichtet, Transparenz herzustellen.²² Wer dies unterlässt, ist nicht automatisch verdächtig, „sondern kann auf dieses Versäumnis angesprochen und an die Einhaltung des Kodex und die Transparenzpflicht erinnert werden. So hat der Verhaltenskodex den Vorteil, dass er frühes Reagieren bei einer Übertretung von präventiven Regeln ermöglicht, ohne dass schon ein Verdacht entstanden ist.“²³

Folgender Verhaltenskodex wurde für die Eleonorenschule beschlossen:

Grundsätzliches:

- An der Eleonorenschule haben wir grundsätzlich Vertrauen, dass alle am Schulleben Beteiligten eine professionelle und wertschätzende Beziehung zueinander aufbauen. Der Verhaltenskodex soll die Schulgemeinde dabei unterstützen, indem er klare Rahmenbedingungen vorgibt, was das Ansprechen von etwaigem Fehlverhalten vereinfacht.
- Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitenden der Schule, allen Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern transparent gemacht (z.B. ELO-Planer, Moodle, Homepage) und regelmäßig im Schulalltag besprochen (z.B. Schuljahresbeginn, KL-Stunde, Projektwoche). Die Kenntnisnahme des Verhaltenskodexes wird durch Unterschrift bestätigt (z.B. im ELO-Planer oder im Rahmen der Anmeldeunterlagen).

Gestaltung von Nähe und Distanz / Vertrauen:

- Einzelkontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern (auch volljährigen) außerhalb des pädagogischen Aufgabenbereichs sind ausgeschlossen.
- Eine Kontaktaufnahme außerhalb der Unterrichtszeit erfolgt für die Eltern über die Hessenmail, für die Schülerinnen und Schüler über Moodle (perspektivisch stattdessen ggf. über die Schulcloud).

¹⁹ Schule gegen sexuelle Gewalt

²⁰ ebd.

²¹ ebd.

²² vgl. ebd.

²³ ebd.

- Telefongespräche mit angezeigter privater Nummer sollten eine Ausnahme bleiben. Nach Möglichkeit finden Gespräche zu den Öffnungszeiten der Schule statt, unabhängig vom gewählten Medium.
- Einzelgespräche mit Schülerinnen und Schülern werden nach Möglichkeit bei offener Tür oder in einem transparenten Setting (Besprechungsraum, informierte Kolleginnen und Kollegen oder Schülerinnen und Schüler) geführt. Dabei besteht für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Möglichkeit, eine Begleitperson hinzuzuziehen.
- Notenbesprechungen werden in einem geschützten Rahmen angeboten.

Grenzachtender Umgang / Körperkontakt:

- Grundsätzlich ist ein (bewusster) von der Lehrkraft ausgehender Körperkontakt zu vermeiden. Wenn ein Körperkontakt notwendig ist, wird das Einverständnis eingeholt.
- Bei Gefahr im Verzug (z.B. Prügelei) kann vom Einverständnis abgewichen werden. Lehrkräfte sind nicht verpflichtet körperlich zwischen sich prügelnde Schülerinnen und Schüler zu gehen. Allerdings sollte die restliche Klasse nach Möglichkeit von den betroffenen Personen getrennt und in jedem Fall Unterstützung geholt werden.
- Jeder Körperkontakt wird sprachlich begleitet (bei Gefahr im Verzug notfalls im Nachhinein).
- Hilfestellungen im Sportunterricht werden vorher angekündigt und nur in absolut notwendigen Situationen von der Lehrkraft angewandt. Die Sportfachschaft erstellt hierzu eine Übersicht über die wichtigsten Hilfestellungen, die von allen Hilfestellenden einzuhalten ist. Auch diese wird den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht.
- Auch unter den Schülerinnen und Schülern erfolgt Körperkontakt nur mit Konsens.

Respektvolle Kommunikation:

- Lehrkräfte sind sprachliches Vorbild und agieren sprachsensibel.
- Schülerinnen und Schüler werden nur mit ihrem Namen angesprochen.
- An der Eleonorenschule werden wertschätzende Höflichkeitsformen von allen Beteiligten beachtet (begrüßen & verabschieden, bitten & danken, sich entschuldigen & verzeihen).
- Jede Klasse erarbeitet Regeln für eine respektvolle, diskriminierungsfreie und wertschätzende Kommunikation, die auf allen Kommunikationskanälen – auch in evtl. privaten Chatgruppen unter Einhaltung der gesetzlichen Altersgrenzen – gelten.

Handynutzung / Fotografieren / Soziale Netzwerke:

- Im Rahmen des Handyverbots befinden sich die Handys der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I während der Unterrichtszeit in der Schultasche (perspektivisch stattdessen ggf. Handy-Taschen, Handy-Boxen, Schließfächer). Über Ausnahmen im Unterricht entscheidet die Lehrkraft. Die Sekundarstufe II darf digitale Geräte nur im Glaskasten oder in der Schülerbibliothek nutzen.
- Auf Klassenfahrten in der Sekundarstufe I sollten Handys eingesammelt und nur zu festen Zeiten ausgegeben werden, sofern sie nicht grundsätzlich zu Hause bleiben. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft.

Klassenfahrten:

- Auf Klassenfahrten werden die Klassen priorisiert von zwei Lehrkräften unterschiedlichen Geschlechts, die die Gruppe möglichst kennen sollten, begleitet.
- Die Zimmeraufteilung, zu welcher die Schülerinnen und Schüler Wünsche äußern können sollen, erfolgt nach Geschlecht getrennt. Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Anforderungen an die Zimmeraufteilung (z.B. Transmenschen, neurodivergente Personen, Menschen mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen) wird im Sinne der Partizipation – im Rahmen der Möglichkeiten – im Vorfeld eine individuelle Lösung gesucht. Die letzte Entscheidung über die Zimmeraufteilung liegt bei der Lehrkraft.
- Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler klopfen vor dem Betreten eines Zimmers immer an und warten vor dem Öffnen der Tür auf eine Reaktion. Zur abendlichen Anwesenheitskontrolle sollten die Zimmer der Jungen nach Möglichkeit nur von einer männlichen, die Zimmer der Mädchen nach Möglichkeit nur von einer weiblichen Lehrkraft betreten werden.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten sind einzelne Räume oder Gänge für einen Teil der Gruppe zeitweise zu sperren (z.B. Duschzeit).

Austauschfahrten:

- Bei Austauschfahrten sind die aufnehmenden Gastfamilien auf die Einhaltung des Verhaltenskodexes gegenüber den Gastschülerinnen und Gastschülern hinzuweisen (z.B. Informationsabend). Die Kenntnisnahme des Verhaltenskodexes und die Versicherung zu dessen Einhaltung werden per Unterschrift (z.B. Anmeldeunterlagen) dokumentiert.

8. Partizipation

Partizipation ist ein wichtiges Element, „um Schülerinnen und Schüler in sich selbst zu stärken und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.“²⁴ Die Mitbestimmungsrechte der Lernenden, aber auch der Eltern sowie des Kollegiums müssen von allen am Schulleben Beteiligten gewahrt werden. „Sie sind nicht verhandelbar!“²⁵ Derjenige, der mitbestimmt und dessen Meinung gehört wird, wird auch „eher über Missstände oder übergreifendes Verhalten sprechen.“²⁶ Somit führt eine erhöhte Partizipation nicht nur zu einem reflektierteren Umgang mit Entscheidungen sowie flacheren Hierarchien, sondern wirkt mit Blick auf (sexualisierte) Gewalt gleichermaßen präventiv. Dabei ist es unerlässlich, dass partizipative Elemente von den am Schulleben Beteiligten auch aktiv genutzt werden.

1) Welche Gremien/Funktionen zur Partizipation bestehen an der Eleonorenschule?

Schülerinnen und Schüler	Eltern	Lehrkräfte
- Klassenrat - Klassensprecher/in - Stufensprecher/in - Schulsprecher/in - Schülervertretung - Stadtschülerrat - Schulkonferenz - Mitarbeit in den AGs der Schulentwicklung	- Elternabende - Klassenelternbeirat - Schulelternbeirat - Schulkonferenz - Mitarbeit in den AGs der Schulentwicklung	- Gesamtkonferenz - Schulkonferenz - Dienstversammlung - Dienstgespräche - Mitarbeit in den AGs der Schulentwicklung - Beauftragung mit zusätzlichen Aufgaben

2) In welchen Bereichen soll den Schülerinnen und Schülern in jeder Klasse Mitbestimmung eingeräumt werden?

- Ausflugsziele/Exkursionen
- Projekttag
- Klassenregeln
- Gestaltung des Klassenzimmers
- Gestaltung von Festen und besonderen Anlässen
- Zimmerbelegung auf Klassenfahrten

Da die Lehrkraft die Verantwortung trägt, trifft sie – unter Berücksichtigung des demokratischen Prozesses – die finale Entscheidung.

²⁴ Kultusministerkonferenz, 2023, S.44

²⁵ ebd.

²⁶ ebd.

3) In welchen Bereichen kann den Schülerinnen und Schülern in jeder Klasse Mitbestimmung eingeräumt werden?

- Sitzordnung
- Mitbestimmung im Unterricht (z.B. Methoden, Inhalte)

4) In welchen Bereichen kann den Schülerinnen und Schülern keine Mitbestimmung eingeräumt werden?

- pädagogische Maßnahmen
- Ordnungsmaßnahmen
- Kriterien der Leistungsbewertung

5) Welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Partizipation existieren an der Eleonorenschule?

- Moodlekurs der SV mit Informationen und Kontaktmöglichkeit
- Versammlungen und Durchsagen der SV
- Verpflichtende Besprechung der Mitbestimmungsmöglichkeiten zu Beginn jedes Schuljahres
- Einladungen zu Sitzungen von AGs der Schulentwicklung werden immer auch an die SV sowie den SEB versendet
- Sitzungstermine von AGs der Schulentwicklung werden für alle sichtbar in den digitalen Kalender eingetragen
- Protokolle von Gremien- und AG-Sitzungen werden, sofern rechtlich erlaubt, auf Moodle eingestellt
- *Jour fixe* des SV-Vorstands mit der Schulleitung
- *Jour fixe* des SEB-Vorstands mit der Schulleitung
- *Jour fixe* des Personalsrats mit der Schulleitung

9. Präventionsangebote

„Präventionsmaßnahmen sind eine wichtige Voraussetzung, um Gewalt und Grenzüberschreitungen jeglicher Art zu begegnen. In einer Kultur, die die sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler fördert und die Schülerinnen und Schüler in der Äußerung ihrer Bedürfnisse und Gefühle unterstützt, entstehen Vertrauen und ein Raum, in dem auch Erfahrungen, die mit Grenzüberschreitungen und Gewalt in Verbindung stehen, geäußert werden können.“²⁷

Folgende Präventionsangebote bestehen aktuell an der Eleonorenschule bzw. werden evtl. in Zukunft an der Eleonorenschule bestehen (letzte blau markiert):

Klasse	Präventionsmaßnahme	Angebot für Schüler/innen	Angebot für Eltern
5	Eingangsprogramm I	✓	✗
5	Cybergrooming	✓	✓
5	Chatiquette	✓	✗
5	Sicherheitstraining	✓	✓
5	Safe Place	✓	✗
5	Infoabend <i>Und wenn es mein Kind betrifft?</i>	✗	✓
6	Eingangsprogramm II	✓	✗
6	Unterrichtseinheit (Religion/Ethik): <i>Cybermobbing</i>	✓	✗
6	Unterrichtseinheiten (KL): <i>Kinderrechte; Respekt und Grenzen wahren; gute und schlechte Geheimnisse</i>	✓	✗
6	Medienschutz-Schulung	✓	✗
6	Unterrichtseinheit (Biologie): <i>Sexualkundeunterricht</i>	✓	✗
7	Medienschutz-Schulung	✓	✗
7	Unterrichtseinheit (Englisch): <i>Bullying</i>	✓	✗
7	Infoabend <i>Wie kann ich ansprechbar für meine Jugendlichen sein?</i>	✗	✓
7	Unterrichtseinheit (Ethik): <i>Gewalt & Konfliktlösung</i>	✓	✗

²⁷ Kultusministerkonferenz, 2023, S.47

8	Digitale Helden (optional)	✓	✗
9	IMPRES	✓	✗
9	Law4School (optional)	✓	✗
10	<i>Workshop Mach dich stark! (optional)</i>	✓	✗

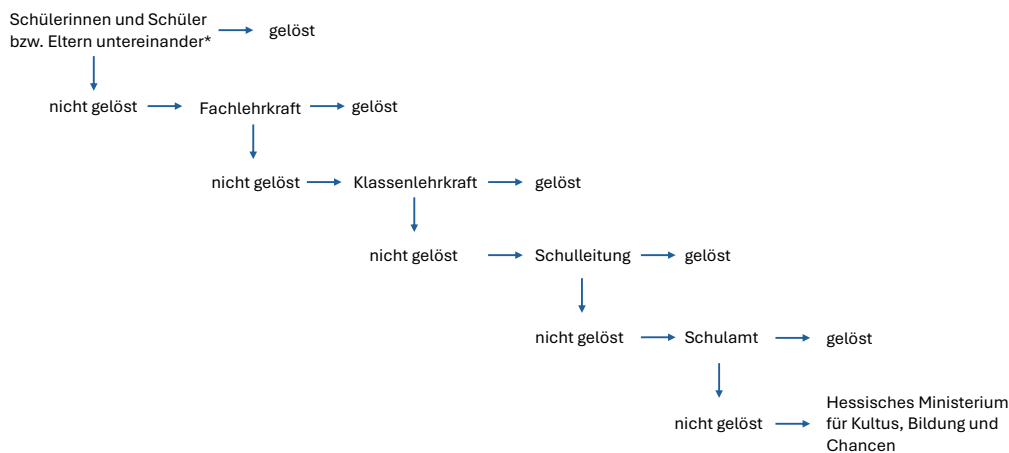
Darüber hinaus hat die Eleonorenschule folgende Maßnahmen umgesetzt, die dazu beitragen sollen, dass „eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens [...] [als] Teil des Lebens und Lernens in der Schule“²⁸ vorherrscht:

- Einrichtung eines jederzeit zugänglichen Informationsstandes zum Thema *sexualisierte Gewalt*
- Benennung von schulischen Ansprechpersonen
- kurze persönliche Vorstellung der Schulsozialarbeit in den 5. Klassen
- Regelmäßige Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, den Mitarbeitenden der pädagogischen Mittagsbetreuung sowie der Hausverwaltung
- Einführung eines Besucherausweises für alle schulfremden Personen
- Verschließen von Toiletten, falls hier eine Reparatur durch Handwerkerinnen oder Handwerker stattfindet
- Sensibilisierung der Pausenaufsichten für Bereiche mit erhöhtem Risikopotenzial
- Klassenlehrkräfte sollen in der KL-Stunde regelmäßig über das Wohlbefinden an der Schule (Situationen & Orte, an denen man sich unwohl fühlt) sprechen und relevante Informationen an die Schutzkonzeptleitung herantragen.
- Verbindliche Besprechung des Schutzflyers (Schulplaner) am Anfang des Schuljahres

²⁸ Kultusministerkonferenz, 2010, S.3

10. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

An der Eleonorenschule haben alle Mitglieder der Schulgemeinde die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern und auch Kritik zu üben. Wir sind der Überzeugung, dass Beschwerden dazu anregen, unser eigenes Handeln immer wieder zu verbessern und eine Kultur der Achtsamkeit zu festigen. Letztlich sind sie auch ein Ausdruck von Partizipation. Dennoch kann es unangenehm sein, Kritik anzuhören. Dementsprechend ist es hier besonders wichtig, einen respektvollen Umgang zu pflegen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, sich aber gleichzeitig mit Ehrlichkeit zu begegnen. Während Fälle sexualisierter Gewalt immer gemäß dem Interventionsplan (s. Kapitel 3) zu behandeln sind, sind andere Probleme oft auf folgenden Kommunikationswegen lösbar:



* je nach Situation ggf. unter Hinzuziehung der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers oder des Elternbeirats

Mit den in Kapitel 4 genannten Personen (z.B. Schulsozialarbeiterinnen, sozialpädagogische Fachkraft, Schulseelsorger, Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt, Verbindungslehrkraft, Schutzmann vor Ort, etc.) kann zusätzlich ein Gesprächstermin vereinbart werden.

11. Literaturverzeichnis

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen [HMKB] (2025): *Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext.*

URL: https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2025-09/1_web_ds_handreichung_sexuelle_uebergriffe.pdf [04.10.2025]

Kultusministerkonferenz (2010): *Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen.*

URL: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf [04.10.2025]

Kultusministerkonferenz (2023): *Kinderschutz in der Schule.*

URL: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf [04.10.2025]

Schule gegen sexuelle Gewalt (2025): *VI – Verhaltenskodex.*

URL: <https://hessen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile?land=hessen&cHash=5fe21ebf0dade23167244bf40c5fec8f#c99> [04.10.2025]